

# Satzungsänderung § 11

## § 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 6 bis höchstens 8 Beisitzern.  
Die Ämter des erweiterten Vorstandes sind Ehrenämter.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
In jedem Jahr werden nach festgelegtem Turnus mind. 2 und höchstens 3 Beisitzer  
für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auf den Vorstandssitzungen haben die Beisitzer gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Ausgeschiedene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind auf der  
folgenden Mitgliederversammlung durch Neuwahlen zu ersetzen.  
Die vorgegebene Anzahl der Beisitzer sollte nicht unter- oder überschritten werden.